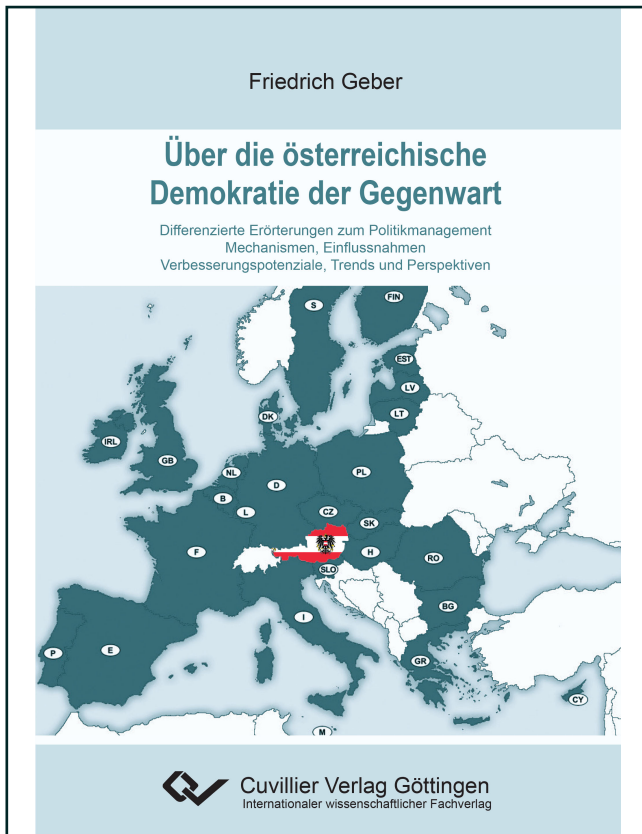




Friedrich Geber (Autor)

Über die österreichische Demokratie der Gegenwart

Differenzierte Erörterungen zum Politikmanagement -
Mechanismen, Einflussnahmen - Verbesserungspotenziale,
Trends und Perspektiven



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7082>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>



0 Einleitung *)

Demokratie ist keine statische Staatsform, vielmehr muss sie von der Politik immer wieder modernisiert und den gegenwartsrelevanten Problemen durch Maßnahmen begegnen, um die innerstaatliche Stabilität zu erhalten. Dieses Buch soll einen Beitrag zu den Debatten über Grundfragen und Veränderungstrends der demokratischen Gesellschaft leisten, wobei die kritischen Betrachtungen zugleich als Plädoyer und Appell für die Wandlung vieler vom „Wut“bürger zum Mut- bzw. „Aktiv“bürger zu verstehen sind und zu deren Teilhabe am politischen Geschehen anregen sollen. - Konkret setze ich mich mit gegenwärtigen Demokratieentwicklungen, kritischen Elementen sowie dem Zeitgeist entsprechenden Anpassungen auseinander, wobei drei zentrale Fragen durchgängig im Mittelpunkt stehen:

Was sind die schwelenden Probleme und Themen, die Aufregung im Land verursachen?

Wie demokratisch ist unsere Gesellschaft?

Wie verhält sich die Regierung zum im Wandel befindlichen Staatsganzen, also zur nicht abgeschlossenen Entwicklung zu einer modernen repräsentativen Demokratie?

Anstehende Herausforderungen nebst Entwicklungen des Gegen- und Miteinanders werden dazu thematisiert sowie reflektiert, gleichwohl wird die EU als beeinflussender Faktor nicht außer Acht gelassen. Als Wagnis mag der Versuch gesehen werden, dass das Themenbukett quer durch die politische Landschaft Österreichs führen und der wiedergegebene Status des Staates selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit evidenter Probleme erfolgt.

Zielmaxime war, einen realistischen Status der österreichischen Politik in heuristischer Weise wiederzugeben, was bedeutet, auf die Spannungs- und Spaltungslinien in der Gesellschaft, die Handlungen der Politik und die ökonomischen Entwicklungen einzugehen, welche allerdings nicht nur Relevanz für den österreichischen Staat haben, sondern in vielerlei Hinsichten gemeinhin auf westliche Demokratien zutreffen.

Die Gesellschaft betreffende komplexe Zusammenhänge der symptomatischen Politik der Herrschenden in Österreich werden angesprochen, d.s. Regierungen, Landes- und Gemeindepolitiker im (engen) Konnex mit der Wirtschaft. Optimistisch gesehen können die Befundungen als ernsthafte Anregungen für Verbesserungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens herangezogen werden, insbesondere hinsichtlich des Gemeinwohls. - In Vorahnung mancher Fragen dazu seitens der geneigten Leserschaft teile ich schon hier meine Absicht mit, auch politikrelevante Handlungsanleitungen zum Diskurs zu stellen. Dabei kommt auch Visionäres zum Vorschein (nicht aber Abstraktes), wozu ggf. Begründungen wenig ausführlich dargelegt werden.

*) In Bezug auf die gleichzeitige Verwendung der Ausdrucksformen *männlich/weiblich* sei in Verfolgung des Gendergedankens und der Binnen-I-Debatte festgestellt, dass aus lesetechnischen Gründen durchgehend die männliche Form verwendet wurde, jedoch stets beide Geschlechter angesprochen sind. Diese Schreibfestlegung erfolgte nicht zuletzt deshalb, um künstliche Wortkonstruktionen ebenso zu vermeiden, wie die sich aus singulären Erweiterungen zu bildenden Wortanhäufungen nebst erforderlichen Deklinationen.



Das Buch stellt keine wissenschaftliche Studie dar, vielmehr entspricht es einem Essay unter Bedachtnahme darauf, nicht zu sehr politikwissenschaftliche Erörterungen zu verfolgen, es sei denn, solche tragen zum besseren Verständnis für den Leser bei. Jedes der sieben Hauptkapitel ist zwar in sich geschlossen, aber im Geiste der fortschreitenden Inhaltsentwicklung ergeben sich in dem einen oder anderen Fall Zusammenhänge, wo eine gewisse Rückkopplung hilfreich ist. – Und um den Lesefluss nicht zu stören, sind Hinweise mit einer hervorgehobenen fetten Ziffer in Klammer im Fließtext markiert: Dabei kann es sich um spezifische Informationen handeln oder/und um nicht unwesentlich erscheinende Erklärungsbeiträge, die je nach Thematik ggf. auch ausführlich sind. Zur Inhaltsgliederung lässt sich in versuchter Kürze überblicksmäßig der folgende Rahmen darstellen:

Die von Politikern gesetzten Handlungsweisen beruhen größtenteils auf verschiedenen konstitutionellen und gesetzlichen Regeln, unter Beachtung derer sie ihre Aufgabe in Selbstbestimmung wahrnehmen können und zum Wohle für die österreichische Gesellschaft die Politik gestalten sollen. Im Sinne dessen werden im ersten Kapitel zentrale demokratische Wirkungsmechanismen aufgezeigt, die im Zusammenhang mit dem Regierungssystem, den Grundwerten sowie der Machtverteilung stehen. Aber auch der in Österreich eine gewichtige Rolle spielende Föderalismus wird diskutiert, gleichwohl wie Probleme der Wahl-Parteien und die Personalrekrutierung von Volksvertretern auf Bundes- und Landesebene.

Eingebettet in den Zeitkontext weise ich im zweiten Kapitel auf Phänomene hin, die sich als Änderungssignale im Beteiligungsprozess der Bürger zu den bisherigen demokratischen bzw. verfassungsmäßig festgeschriebenen Handlungsweisen zeigen. Zumal sich die österreichische Zivilgesellschaft besonders durch äußere Einflüsse (EU, Globalität) ebenso wie die Politik im laufenden Wandel befindet, sind Anpassungen betreffend einem Mehr an Einbindungen der Bürger in politische Entscheidungen erforderlich geworden. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, wo es um Steuergelder oder Volksvermögen in Milliardensummen geht, worüber zukünftig nicht mehr nur von einigen Politikern allein entschieden werden soll, wie dies in der Vergangenheit geschah und gegenwärtig immer noch gehandhabt wird.

Im folgenden dritten Kapitel werden die Asymmetrien in der Gesellschaft im wirtschaftlichen Gepräge ausführlich erörtert, und zwar auch in Bezug auf die eingetretenen Spaltungsmechanismen zu der als Kanon bisher zu verstehenden Sozialen Marktwirtschaft, wobei freilich die Wirtschaftspolitik und Probleme für den Wohlfahrtsstaat Thema sind. Ein weiterer Besprechungspunkt ist das ökonomisch bedeutende „Banken- und Kreditwesen“ nebst der Bankenunion in der Eurozone sowie deren neue Regelwerke für die großen Geldinstitute. - Entsprechenden Raum widme ich auch den Staatsschulden, Bank-Verlusten und deren Sozialisierung.

Im nächsten Beitrag (Kapitel 4) stelle ich den politischen Einfluss der Medien ebenso zur Diskussion wie die Medienpolitik der politischen Akteure, die ja die zum größten Teil nicht zeitgemäßen Förderungen und Strukturen des österreichischen Medienmarktes bestimmen.



Behandelte Segmente sind die aufwändig mit Steuergeldern finanzierte Printmedien-Branche, das überbordend organisierte staatlichen TV-Medium nebst der Problematik der klassischen Tageszeitungen im Kontext zum Medienwandel (Verzahnung von Print und Online).

Im Kapitel 5 wird die Heterogenität im EU-Europa sowie das herrschende Regime thematisiert, wobei sowohl die innere Europapolitik als auch die Mitverantwortung der EU für eine globale Ordnungspolitik angesprochen werden, und wie überhaupt die Rolle der EU als sogenannter globaler Player in der Welt aussehen soll. Der Gestaltungsfähigkeit zum Erhalt von Wohlstand in der EU wird ebenso nachgegangen, wie selektiven Wahrnehmungen zur Finanz- und Entwicklungspolitik, aber auch zu Formen globalen Regierens.

Das Kapitel 6 weist auf verschiedene Aspekte zur Zukunft der Demokratie hin, die den vorsorglichen Präventionsstaat im Zusammenhang Innere Sicherheit im Kontext zur Freiheit des Einzelnen thematisch berührt, aber auch neue Formen für mehr Demokratie durch eine Systemänderung. Die aphoristischen Gedanken werden durch eine differenzierte Sicht betreffend veröffentlichte Politikmaßnahmen und stringenter Redlichkeit in der Politik ergänzt. In dem Kapitel sind weiters neben Begriffsdeutungen zur Geschlechtergleichstellung auch aktuell bestehende Versäumnisse zu den Themen Frauenpolitik und der politischen Strategie Gender Mainstreaming nebst Womenomics aufbereitet.

Das Schlusskapitel (7) bietet eine kurze Zusammenschau vermittels Finalbemerkungen zur politischen Führung, der Weiterentwicklung der Demokratie im Konnex der gesellschaftlichen Interessen und dem Gemeinwohl, aber auch die Herausforderungen des Steuerstaates und die offenen Posten seiner politischen Akteure sind hier skizziert.

Im Großen und Ganzen verschafft das Buch einen Überblick über die angewandte Politik, das Verhalten der beeinflussenden Akteure, ihr Umfeld und politische Bildung. Es werden Schwierigkeiten und Schwächen hinterfragt sowie die Praxistauglichkeit analysiert, weshalb diese Publikation auch ein aufschlussreiches und informatives Kompendium darstellt. Ich hoffe, es ist mir damit gelungen, Politikinteressierten und auch jenen, die es noch werden wollen, ein gegenwartsnahes Strukturbild zur österreichischen Politik vorzulegen, nicht zuletzt mit der Absicht, für einige Kontroversen gesorgt zu haben, die zu diskutieren es sich lohnt. Natürlich sind dazu ebenfalls in die Politik Involvierte (z.B. junge Abgeordnete) und jene Menschen gerne eingeladen, die im öffentlichen Leben stehen oder mit politischer Kultur oder politischen Gestaltungsaufgaben zu tun haben.





1 Demokratie, Regeln und Abhängigkeiten

1.1 Extraktion politischer Handlungsweisen

Der demokratische Staatsapparat fungiert auf Basis der Verfassung und wird gemeinhin als Staat verstanden, in dem Pluralismus und eine gute politische Ordnung gelebt wird. Diese zunächst als imaginär ausmachbaren Formen des politischen Systems werden erst mit Leben erfüllt, wenn dazu die aus heterogenen gesellschaftlichen Gruppen bestehende Bevölkerung und deren politische Vertreter mit ihren unterschiedlichen Willensbildungen einbezogen werden. Das heißt: Die Bürger bzw. Wählerklientel und Wahl-Parteien mit ihren direkt oder indirekt gewählten Vertretern im Parlament sind die bestimmenden Akteure im Staat mit wechselnden Funktionen im politischen demokratischen System, indem gesetzlich festgelegte freie Wahlen, deren normierte Termine sowie eine darauf zurückzuführende legitimierte Regierung fundamental sind. Ebenso elementar ist die im parlamentarischen Regierungssystem verschränkte Gewaltenteilung, die auf der Trias bzw. institutionellen Trennung basiert von

- Legislative:

Die mit der Gesetzgebung und Rechtsetzung beauftragte Staatsgewalt, d.i. das Parlament. Betreffend Aufgabenstellung sind die Befugnisse zwischen Regierung und dem Parlament geteilt. Weiters ergibt sich durch die institutionelle Abhängigkeit der Regierung vom Parlament (Parlamentsmehrheit) zwangsläufig eine systematische Verbindung bzw. arbeitstechnische Kopplung.

- Exekutive:

Funktional und institutionell mit der Legislative (Parlament) verschränkt, die Regierung kann daher nicht als Organ der „reinen“ Exekutive bezeichnet werden, welche die vollziehende Gewalt inne hat, die über die Ministerialbürokratie, Verwaltungsbehörden und Organschaften des Polizeiapparates ausgeübt wird.

- Judikative:

Eigenständige, über Gerichte und unabhängige Richter, rechtsanwendende und rechtsprechende Gewalt im Staat - im Kontext dazu sind der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof wichtige Institutionen. (Vgl. Schüttemeyer 2004)

Wenn also von politischer oder staatlicher Ordnung die Rede ist, geht es um Regelhaftigkeiten, welche den grundlegenden Schutz, den Freiraum sowie die Freiheiten des Individuums zur weitgehenden eigenen Gestaltung seines Lebens sichern sollen.

Diese demokratischen Wirkungsmechanismen sind natürlich wesentlich komplexer als in dieser Kürze dargestellt, zumal es in der gestaltenden aktiven Politik auch um Recht und Gerechtigkeit, Solidarität, Umverteilung, Eliten-(Klassen-)Privilegien, Ideologien und Traditionen, Macht/-verteilung, Legitimität, Klientel-Politik und anderer im Zusammenhang



stehender Einflussfaktoren geht, wie etwa jene, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren. Die im pluralistischen Staatgeschehen bestehende Interessensvielfalt wird durch die Gepflogenheit gezügelt, hervortretende Partikularinteressen mit Hinsicht auf das Gemeinwohl **(1)** durch die große Zahl anderer Meinungen „in Schach“ zu halten.

(1) Gemeinwohl: Hier im grundsätzlichen Verständnis all jener verbindlicher politischer Handlungen, die unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte objektiv für das allgemeine Wohl, d.h. im Gesamtinteresse der Gesellschaft stehen und mit nachhaltigen guten Folgen für möglichst viele Teile dieser verwirklicht werden.

Und nicht zuletzt geht es auch um die Sicherheit zum Schutz von Minderheiten, d.h., berechnete Anliegen können ggf. im Parlament durch eine Vertretung zum demokratischen Diskurs führen und zur Abstimmung gebracht werden. - Aufgrund des in der Österreichischen Bundesverfassung festgeschriebenen Verhältniswahlrechtes **(2)** sind zwar nicht alle Ungerechtigkeiten für Kleinparteien beseitigt **(3)**, doch sind die Erfordernisse für ein Grundmandat nicht unüberwindbar und die Bildung sehr kleiner Wahlkreise ausgeschlossen.

(2) Art 26 Abs 1 B-VG spricht von den *Grundsätzen der Verhältniswahl* und fordert kein reines Verhältniswahlrecht, sondern dort selbst sind Modifikationen vorgesehen.

Z.B. Vorkehrungen gegen Parteienzersplitterung sowie Begünstigung großer Parteien. Letzteres herrschte bis etwa 1971 vor: Grundmandate kosteten bis dahin wesentlich mehr Stimmen als Restmandate. Eine Partei war deshalb benachteiligt, wenn sie ihr letztes Grundmandat nur knapp erreichte, aber insgesamt mehr Mandate hätte bekommen können, wenn sie mit etwas weniger Stimmen das Grundmandat verfehlt hätte, da sie in diesem Falle gleich zwei Restmandate mehr erzielt hätte. In der Regel wirkte sich das zum Vorteil der Großparteien aus. Im aktuellen Wahlrecht ist dies insofern ausgeschlossen, da aufgrund eines abschließenden Ermittlungsverfahrens die Mandate nur nach der Gesamtsumme aller in Österreich für die Parteien abgegebenen Stimmen verteilt werden.

(3) Ein Grundproblem des Verhältniswahlrechtes liegt in der gleichmäßigen Aufteilung der abgegebenen Stimmen bei einer feststehenden Anzahl von Mandaten. Die Stimmen-Aufteilungsberechnung erfolgt nach bestimmten mathematischen Modellen, wofür in Österreich von den international 200 verschiedenen Verfahren drei anerkannt sind – vgl. Öhlinger (2007), Rz 384 f.

Problembeispiel: Eine österreichische Partei mit 3,5% Stimmen hätte Anspruch auf sechs oder sieben Mandate, jedoch wegen der geltenden Sperrklausel von vier Prozent erhält diese Partei kein einziges.

Vice versa wäre es verfassungswidrig, in einem Wahlkreis etwa 50% der abgegebenen Stimmen für ein Grundmandat zu fordern (siehe VfSlg 14.035/1995). In diesem Zusammenhang ist auf den dem einfachen Gesetzgeber zukommenden großen Gestaltungsspielraum hinzuweisen, der jedoch überschritten würde, falls sich ein Wahlsystem einem Mehrheitswahlrecht nähert **(4)**.

(4) Das Thema Mehrheitswahlrecht wird in politischen Kreisen immer wieder andiskutiert. Apologeten dieser Wahl- und daraus resultierenden Regierungsform vertreten die Meinung, dass aufgrund der starken Zunahme von Wechselwählern sowie neuer Wahlparteien es künftig äußerst schwer wird zu regieren, was mit folgenden Befürchtungen begründet wird: Durch die Teilnahme von immer mehr Parteien, welche die 4-Prozent-Sperrklausel im geltenden Verhältniswahlrecht stimmenmäßig überschreiten und damit im Parlament / im Landtag vertreten sind oder/und wegen der erforderlichen Mehrheitsbildung an der Regierung mit ihren Abgeordneten teilnehmen, ist die Herbeiführung von Entscheidungen, also parlamentarische Beschlussfassungen, sowohl sachpolitischer Natur als auch was Projekte zu diversen Politikfeldern betrifft, immer schwieriger. Zeitadäquates Handeln wird so verhindert, was zum Nachteil der Bürger gereicht.



Diese Meinungen zu diskutieren würde den Rahmen dieses Einschubes bei Weitem sprengen, dennoch sei abschließend dazu hingewiesen, dass in Deutschland die Drei-Prozent-Hürde seitens des Bundesverfassungsgerichtes für die EU-Wahl (22.-25. Mai 2014) gekippt wurde - somit haben in Europa 12 Staaten keine Sperrklausel. Das Gericht folgte dem Argument nicht, dass dadurch eine weitere Parteien-Zersplitterung gefördert wird. Vielmehr wiegt das demokratische Verständnis, dass jeder Wähler mit seiner abgegebenen Stimme auf das Wahlergebnis den gleichen Einfluss ausübt, was ja bei einer Hürdenwahrnehmung nicht erfolgt.

Im Sinne eines ständigen Willensbildungsprozesses, die Demokratie auszubauen, wäre das Persönlichkeitswahlrecht zu präferieren. Unabhängig von einem weiteren Hürdenabbau für ein Direktmandat (Reduzierung von Schwellenwerten) sollte mindestens die Hälfte der Parteikandidaten direkt gewählt werden können **(5)**.

(5) Änderungen wurden von den vier Parlamentsparteien SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ am 20. März 2013 im Parlament beschlossen, die erstmals bei der Nationalratswahl 2013 Anwendung fanden, und zwar: Sofern der Mandatar 7% der Parteistimmen erhält oder anders ausgedrückt, mehr als die erforderlichen Stimmen erhält, kann künftig auf der Bundesliste von seiner Partei auf Platz 1 der Liste umgereiht werden. - Für Landeslisten wurden dafür 10% der Parteistimmen (oder Wahlzahl) und für Regionallisten 14% als Hürde festgelegt.

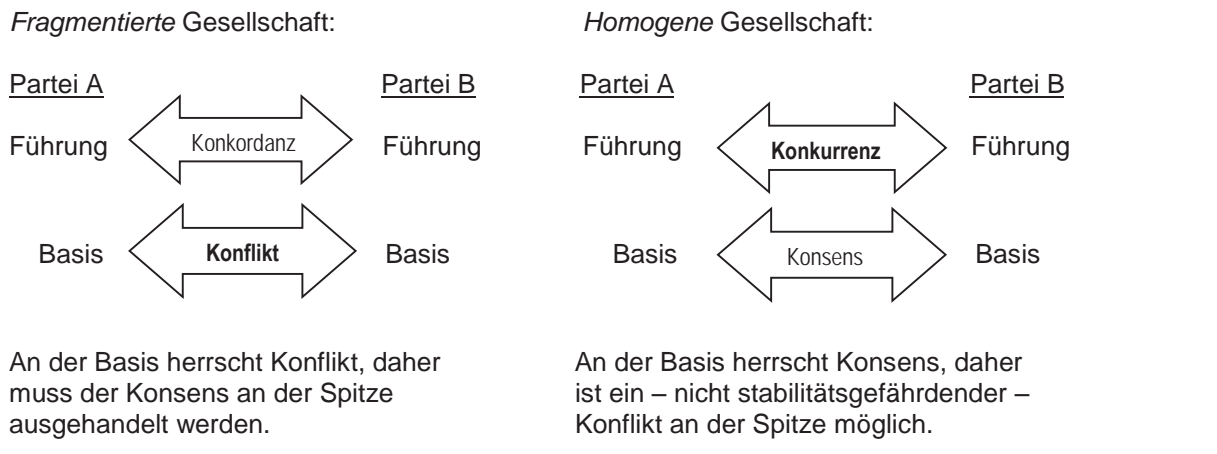
Seitens der Bürger als negativ zu konnotieren ist, dass Parteien und deren „mächtige“ amtsführende Vertreter mittels des Listenwahlrechts brave Partei„diener“ belohnen und entsprechend reihen. Die Absicht ist durchschaubar: Die Verschaffung des politischen Amtes gründet persönliche Verbundenheit und Verpflichtung des Protegés, sich im Bedarfsfalle für Themen und Maßnahmen öffentlich einzusetzen, d.h., den verlangten Forderungen der sogenannten Seilschaft(en) nachzukommen. Diese Haltung zum Selbstzweck verhindert sehr oft nicht nur die anzustrebende Anhebung des Politikerniveaus, zumal dadurch auch weniger bis wenig geeignete Kandidaten in politische Ämter und Führungsfunktionen „gehoben“ werden. (Anforderungsprofile für Politiker siehe Abschnitt 1.2.4.)

Die moderne Demokratie ist angehalten, den Zeitgeist und dessen Dynamik in ihre konstitutionellen Institutionen einfließen zu lassen, was bedeutet, dass objektiv überholte politische Funktionen auf deren Sinnhaftigkeit sowie Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sind. Dazu mag sich der interessierte Bürger an den inzwischen ein Jahrzehnt zurückliegenden Österreich-Konvent erinnern, der jedoch nicht aus freien Stücken von den politischen Akteuren eingesetzt wurde, weshalb folgender Zusammenhang herzustellen ist:

Durch die in den 1980er Jahren einsetzende Erosion des bis dahin prägenden Parteiensystems sowie der Verfassungspartnerschaft zwischen SPÖ und ÖVP war mit Antritt der Regierung Schüssel I (ÖVP-FPÖ 2000 bis Ende 2002) und Schüssel II (zunächst ÖVP-FPÖ, dann ÖVP-BZÖ, 2003 bis Anfang 2007) auch die bis dahin bestandene Zweidrittelmehrheit von SPÖ und ÖVP im Nationalrat verloren gegangen. Die bis zum Antritt der Regierung Schüssel I bestandene Konkordanzdemokratie (Merkmal: homogener Charakter) wandelte sich zur Konkurrenzdemokratie (Merkmal: fragmentierter Charakter) - dazu erklärend Abbildung 1 -, womit auch Kernbestände des Bundesverfassungsrechts aufgrund sich überlagernden Regelungen in Frage gestellt wurden. Die Regierungs-

handlungen mit parlamentarischer Mehrheit waren somit erheblich eingeschränkt, was zu einer Anzahl von Gesetzesaufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof führte (vgl. Öhlinger: Rz 60 und 61a). Dies erklärt den ins Leben gerufenen Österreich-Konvent, der von 2003 bis 2005 tagte, und dessen Aufgabe es war, Vorschläge für eine komplexe Verfassungsreform zu erstatten.

Abbildung 1:
Konkurrenzdemokratie und Gegentypus Konkordanzdemokratie



Entnommen aus Geber (2011): 83 (ebd. als eigene Adaptierung in Anlehnung an Pelinka 2004: 34)

Das verfolgte Ziel, sich auf eine neue Bundesverfassung zu einigen, konnte nicht erreicht werden, allerdings führten die in einem „Besonderen Ausschuss des Nationalrates“ weiterhin schwelenden Beratungen des Konvents dazu, dass im Regierungsprogramm der Großen Koalition vom Februar 2007 eine Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform eingerichtet wurde, die als Ergebnis drei Vorschlagspakete erarbeitete. - Resümee: Die Kosten für die Tagungen und den erheblichen administrativen Aufwand der hochrangig besetzten Arbeitsgruppe wären anderweitig besser investiert gewesen, da hinsichtlich Umsetzungen der erarbeiteten Vorschläge sehr wenig Ambition der Politik seit Jahren zu erkennen ist **(6)**.

(6) Die Etappen zur Staatsreform wurden von der in 2007 koalitionär zusammengesetzten Arbeitsgruppe in drei Pakete geteilt (Anm.: Vertreter der SPÖ, ÖVP und den Vorsitzenden - Details zur Zusammensetzung unter <http://www.konvent.gv.at/K/ZD/grundsaeetze.pdf>): Nachdem über die Umsetzung des zweiten (Umbau des Bundesstaates) und dritten Paketes (neuer Katalog der Grundrechte) trotz meiner Recherchen in 2013 keine konkreten Schritte bzw. klare Angaben über einen Status zu eruieren waren, kann hier nur verkürzt zum ersten Paket informativ angeführt werden, und zwar:

Dieses betraf die Bereinigung der Verfassung um nicht mehr benötigte Bestimmungen und die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder; gekommen ist es zunächst nur zur Bereinigung und 2008 in weiteren Verfassungsnovellen folgend zu einem neuen Asylgerichtshof und den Landesverwaltungsgerichtshöfen. (Zusammengefasst die Verfassungsänderungen 2007 und 2008 in Ucakar/Gschiegl [2010], 78.)

Anzumerken ist, dass partielle Umsetzungen aus dem Konvent-Bericht zu finden sind, wie z.B. den in 2013 geäußerten politischen Willen, die *Amtsverschwiegenheit* zu reformieren. – Vorschlagspunkt unter Teil 4 B Verfassungsentwurf des Vorsitzenden des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Abschnitt V. Neuerungen des Entwurfs, ebd. unter 6. *Neuerungen in der Verwaltung*. http://www.konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_0001/imf.name_036118.pdf



Nicht unerwähnt sei, dass ab 2014 eine bürgernahe Möglichkeit einer „Gesetzesbeschwerde“ eingeführt wurde, die eben jedem Bürger das Recht zubilligt, eine ihn betreffende verwaltungsbehördliche Entscheidung, mit der er nicht einverstanden ist, als Rechtsschutzsuchenden direkt bei einem unabhängigen Gericht Beschwerde zu führen, womit der bisherige lange Instanzenzug in der Verwaltung entfällt.

Bund und Länder haben sich auf diese tiefgreifende Reform in 2012 geeinigt: Die Neukonstellation bedeutet elf neue Verwaltungsgerichte (zwei des Bundes, neun der Länder), die sämtliche Agenden der Verwaltung übernehmen, womit nicht nur ein personeller Umbau, sondern auch ein teilweiser Machtverlust des Verwaltungsgerichtshofs verbunden ist, zumal z.B. die steuernde Funktion bereits in der zweiten Instanz entfällt.

Zu den aufgeschobenen Entscheidungen zählt auch das inzwischen als leidige Dauerdiskussion geführte Thema über das parlamentarische Organ *Bundesrat*, der auch als zweite Kammer bezeichnet wird, neben dem Nationalrat als erste Kammer **(7)**.

(7) Unzweifelhaft ist, dass die zweite Kammer ihre Existenz, d.h. Zweckhaftigkeit, in der Gegenwart nicht rational verständlich belegen kann. Der Bundesrat ist eine Aufpfropfung der Länderkompetenzen, zumal es dessen primäre Aufgabe ist, die Interessen der Länder im Prozess der Bundesgesetzgebung zu vertreten. Weiters: Die Mitglieder werden nicht demokratisch gewählt, sondern von den Landtagen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im jeweiligen Landtag entsandt.

Außer den Anfragemöglichkeiten an die Bundesregierung (auch in EU-Angelegenheiten) sowie dem Rechtsanspruch zur Information und Stellungnahme von dieser hat der Bundesrat nur aufschiebendes (suspensives) Vetorecht mit den Ausnahmen, was die Einschränkung von Kompetenzen der Länder durch Verfassungsgesetze/-bestimmungen betrifft sowie die Rechte des Bundesrates selbst.

Dieses Kabinett, ohne Wirkung auf die aktive Tagespolitik oder eine nachhaltige Kontrolle des Nationalrates, ist seit der Gründung bis heute unverändert und wird von der Bevölkerung einerseits als Versorgungsinstitution für Ländervertreter und andererseits auch als „Wartesaal“ für politische Aufsteiger gesehen, bis der entsprechende Posten frei wird, wie etwa der Einzug in den Nationalrat. - Zur Erhaltung dieser heute anachronistischen Erscheinung werden erhebliche Steuermittel verwendet, die anderweitig effizient eingesetzt werden könnten. Ergänzend sei bemerkt, dass in Abhängigkeit der jeweiligen Landtagswahlen-Mandate und einer alle 10 Jahre stattfindenden Volkszählung die Anzahl der Bundesratsmitglieder schwankt: in 2014 waren es 61 Bundesräte, die zwei Arbeitssitzungen pro Monat leisten, dies bei einer Entlohnung von < € 4.300,-/Monat x 14 pro Mandatar.

Natürlich erfordert eine Staats- und einhergehende Verfassungsreform Kompromisse und ist schon deshalb nur in Teilschritten zu realisieren. Leider mangelt es den bestimmenden Kräften, ihren interessenspolitischen Positionen zu widerstehen, weshalb mit der Zeit die Ziele und Abläufe der von der Expertengruppe erarbeiteten effizienten Vorschläge immer mehr verschwimmen und für die Bürger kein Fortschritt im Geschehen um eine Staatsreform zu erkennen ist. Zur Verbesserung dieser Missstimmung verbleibt als Gebot der Stunde, dass der Staat endlich auch eisernen Sparwillen durch konkrete Taten zu „wirklichen“ Strukturreformen zeigt, wozu schwerpunktmäßig die Verwaltungs- und einhergehend eine Verfassungsreform zählen nebst einer wirksamen und umfassenden Homogenisierung der Politikfelder Gesundheit (aktivierende Alternsgesellschaft!), Bildung sowie Umwelt.

Das Arbeitsprogramm der Regierung 2013-2018 (XXV. Gesetzgebungsperiode) führt subsumiert leider neuerlich zu Kreditaufnahmen bzw. einer Neuverschuldung, die zwar laut dem angepeilten Ziel der Regierung künftighin der diesbezüglichen EU-Richtlinie folgen soll **(8)** – erstmals ab etwa 2016, was jedoch nicht als Ziel im vorstehenden Arbeitsprogramm aufscheint, ebensowenig wie das in öffentlichen Reden sowie in den Medien propagierte und angepeilte Nulldefizit in dieser Regierungsperiode.



(8) Der Anwendungsbereich des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) stützt sich u.a. auf *Die Entschließung des Europäischen Rates vom 17.6.1997 über den SWP aus Anlass der Annahme des Vertrages von Amsterdam* und gibt Leitlinien für Verfahren zur Überwachung der Haushaltssituation und Behandlung von Defiziten vor, und zwar in Bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, mittelfristig einen ausgeglichenen oder überschüssigen Haushalt anzustreben. – Die EU-Staaten sichern zu, *sich im Falle eines Überschreitens des 3%-Limits beim Haushaltsdefizit nur dann auf den Ausnahmetatbestand einer schweren Rezession zu berufen, wenn sich das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 2% innerhalb eines Jahres verringert hat. Liegt der Rückgang unter 2%, aber bei mehr als 0,75%, steht es im Ermessen des Rates, den Ausnahmetatbestand festzustellen oder auch nicht.* – Schröder (2012): 840.

Das Regieren nach althergebrachten Umverteilungsschemata ist keine Rezeptur mehr für ein bürgernahes Regieren, d.s.:

- Steuererhöhungen verquickt mit Kürzungen von Staatsleistungen, jedoch ohne strukturelle Einsparungsposten im Staatshaushalt (keine Einmalereignisse)
- Aufrechterhaltung von Subventionen - „Förderdschungel“ betrifft Bund, Länder und Gemeinden;
- Klientelpolitik - vorrangige Befriedigung der nahestehenden Wähler „kunden“;
- schon lange vor Ablauf der Legislaturperiode und mit Hinsicht auf Wählersympathien ein Aufschieben von wichtigen Entscheidungen vor der Wahl, die unpopuläre Maßnahmen nach sich ziehen würden;
- Informationsmankos - unzulängliche Kommunikation mit der Öffentlichkeit in Bezug auf außerordentliche finanzielle Belastungen der Steuerzahler - Beispiele: staatliche Bankenstützungen, resultierende Haftungen, Entscheidungsschwächen, wie etwa alles rund um das Bankdesaster der Hypo Alpe Adria als auch die abenteuerliche Schlamastik der Österreichische Volksbanken AG (ÖVAG), das genauso ein Systemversagen auf allen Ebenen widerspiegelt (Managementbesetzungen, Kontrollbehörden).

Anmerkung: Mit 3,5 Milliarden Euro musste der Staat seit 2008 die ÖVAG „retten“. 2015 wird die Bank nun endgültig liquidiert, und das investierte Steuergeld ist bis auf (wahrscheinlich?) eine kleine Summe weg. Der Unterschied zur Hypo Alpe Adria ist, dass die Belastungen im Stillen aufliefen: *Kein öffentlicher Aufschrei, kein Oppositionspolitiker, der einen Untersuchungsausschuss forderte, kein Finanzminister, der das dringende Verlangen verspürte, sich zu erklären.* (profil 5 / 26.1.2015, S. 46)

Darüber hinaus besteht als Faktum - und jedermann weiß es -, dass das permanente Schuldenmachen keinerlei Spielraum für einen schrittweisen Schuldenabbau zulässt und auch den Blick auf die oftmals in Rede stehende Nachhaltigkeit verstellt, die von jüngeren Generationen um derer Selbstwillen einzufordern ist. Den dazu wohlklingenden Lippenbekenntnissen politischer Akteure müssen zur Wahrhaftigkeit konkrete Maßnahmen gegenüber stehen (9), und zwar unter besonderer Beachtung, dass die oftmals schlecht gemachten Gesetze auf lange Sicht eben keine Effekturnkehr verursachen.